



# HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2025

## Kleine Anfrage

**Marcus Resch (AfD), Jochen K. Roos (AfD) und Gerhard Schenk (Bebra) (AfD)**  
**vom 20.08.2025**

### **Ausbreitung des Japankäfers in Hessen – Gefahren für die hessische Landwirtschaft frühzeitig erkennen und abwehren**

**und**

## **Antwort**

**Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Japankäfer (*Popillia japonica*) ist eine invasive Art, die aus Asien nach Europa eingeschleppt wurde. Die EU führt den Japankäfer als „prioritären Quarantäneschädling“. Weiterhin besteht eine Meldepflicht. Der Japankäfer kann immense wirtschaftliche Schäden, insbesondere in der Landwirtschaft, anrichten, da er mehr als 400 Pflanzenarten als Nahrungsquelle nutzt, die er üblicherweise auch kahl frisst. Der Japankäfer wurde erstmals in 2014 auf dem europäischen Festland, nämlich in Norditalien, nachgewiesen. Er hat sich allerdings nach Norden weiterverbreitet. So wurde er auch in der Schweiz, Baden-Württemberg und Bayern gefunden. Kürzlich wurde der Japankäfer auch in Hessen gesichtet (→ <https://www.hessenschau.de/panorama/japankaef-fer-erstmal-in-hessen-gesichtet-schaedling-mit-heiss-hunger-v1,japankaef-fer-gesichtet-100.html>) und es ist wahrscheinlich, dass weitere Exemplare aus den südlichen Bundesländern migrieren oder über einen hessischen Flughafen eingeschleppt werden könnten, da die Hauptverbreitungswege mit importierten Pflanzen beziehungsweise Pflanzenerzeugnissen einhergehen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Bestehen Anhaltspunkte, dass sich innerhalb der nächsten zwei bis fünf Jahre eine stetige Japankäferpopulation in Hessen entwickeln könnte? In die Beantwortung bitten wir die Rolle der hessischen Flughäfen in diesem Zusammenhang mit einzubeziehen.

Derzeit liegen keine belastbaren Hinweise auf die Etablierung einer dauerhaften Japankäferpopulation im Land Hessen vor. Gleichwohl kann eine Populationsbildung innerhalb des Zeithorizonts von zwei bis fünf Jahren nicht ausgeschlossen werden. Die relative Nähe zu etablierten Befallsarealen in Norditalien oder Teilen der Schweiz sowie die Einbindung Hessens in großräumige Verkehrskorridore über Straße, Schiene, Luft- und Wasserwege begründen ein fortbestehendes Eintragsrisiko. Zur Risikominimierung wird daher seitens des Hessischen Pflanzenschutzdienstes ein verstetigtes, risikobasiertes Erhebungsprogramm umgesetzt, das insbesondere Verkehrsknotenpunkte und potenzielle Eintragspfade engmaschig überwacht.

Frage 2 Wie viele Kilogramm pflanzliche Erzeugnisse werden täglich an hessischen Flughäfen aus dem außereuropäischen Ausland eingeführt? Bitte die Daten nach legal gewerblichen und privaten Einfuhren sowie den geschätzten illegalen, nicht angemeldeten Einfuhren aufschlüsseln.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Erfassung und Dokumentation der relevanten Warenströme geschieht auf europäischer Ebene im Rahmen der dafür vorgesehenen Informationssysteme.

Für illegale, nicht deklarierte Einfuhren pflanzlicher Produkte sind belastbare Mengenschätzungen naturgemäß nicht möglich.

Die legalen gewerblichen Einfuhren erfolgen im Rahmen des regulären, zertifizierten Warenverkehrs und unterliegen einer systematischen pflanzengesundheitlichen Kontrolle am Flughafen Frankfurt. Diese stellen den mit Abstand größten Teil des Warenstroms dar. Pro Jahr beläuft sich das Gesamtgewicht der legalen gewerblichen Einfuhren auf rund 43,7 Millionen Kilogramm.

Frage 3 Wie hoch schätzt die Hessische Landesregierung die Gefahr ein, dass der Japankäfer über importierte Pflanzen beziehungsweise Pflanzenerzeugnisse eingeschleppt wird?

Die Gefahr, dass der Japankäfer über importierte Pflanzen beziehungsweise Pflanzenerzeugnisse eingeschleppt wird, erfordert eine differenzierte Betrachtung.

Das höchste Risiko besteht bei Produkten wie Erde beziehungsweise Pflanzen mit Wurzelballen. Hierüber ist grundsätzlich eine Verschleppung von Eiern, Larven beziehungsweise Puppen möglich. An frischem Pflanzenmaterial (Blüten, Blätter, Früchte) können adulte Käfer auftreten. Das Risiko ist hierbei geringer.

Bei verarbeiteten Pflanzenprodukten sowie dem allgemeinen Warenverkehr aus Befallsgebieten ist das Risiko gering, allerdings besteht dennoch die Gefahr, dass einzelne Exemplare eingeschleppt werden.

Frage 4 Welche Maßnahmen ergreifen die Behörden insgesamt sowie mit welchem Erfolg vor Einfuhr nach Hessen und welche Maßnahmen die Hessische Landesregierung schon im Vorfeld, um eine Einschleppung beziehungsweise weitere Ausbreitung des Japankäfers aus dem Ausland, aus anderen Bundesländern und innerhalb Hessens zu verhindern? Bitte alle Maßnahmen nennen und differenzieren zwischen der internationalen Einschleppung und lokalen beziehungsweise nationalen Ausbreitung des Japankäfers.

Zur Risikominimierung bestehen auf EU-Ebene umfassende Schutzmaßnahmen: Der gewerbliche Warenverkehr aus Drittstaaten unterliegt Importregulierungen, Zertifizierungs-, Voranmelde- und Kontrollpflichten, die durch den Pflanzenschutzdienst an den EU-Eingangspunkten – insbesondere am Flughafen Frankfurt am Main – überwacht werden. Innerhalb des Binnenmarkts erfolgt die Überwachung über das verpflichtende Pflanzenpasssystem, das eine rückverfolgbare, zertifizierte Verbringung gewährleistet und nur registrierten Betrieben gestattet ist.

Auf nationaler und landesweiter Ebene wird ein systematisches, risikobasiertes Monitoring durchgeführt, vor allem an Verkehrsknotenpunkten und weiteren potenziellen Einschleppungspfaden.

Im Fall eines Fundes werden umgehend abgegrenzte Gebiete eingerichtet und geeignete Tilgungsmaßnahmen eingeleitet. Hierfür liegen abgestimmte Notfallpläne vor, die eine schnelle und koordinierte Reaktion ermöglichen.

Frage 5 Welche Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers wird die Hessische Landesregierung ergreifen, falls die Präsenz von Populationen des Japankäfers in Hessen bestätigt werden sollte?

Bei jedem amtlich bestätigten Nachweis des Japankäfers greifen festgelegte behördliche Maßnahmen zur Tilgung und Verhinderung der Ansiedlung des Japankäfers. Diese sind festgelegt in der spezifischen Gesetzgebung der EU sowie in Notfallplänen

Nach dem bestätigten Nachweis von sechs Käfern in der Gemeinde Trebur (Landkreis Groß-Gerau) am 18.07.2025 wurden die vorgesehenen Schritte umgehend eingeleitet. So wurde ein abgegrenztes Gebiet ausgewiesen, bestehend aus einer Befallszone mit einem Radius von einem Kilometer sowie einer angrenzenden Pufferzone von weiteren fünf Kilometern. Innerhalb dieser Zonen gelten spezifische Verbringungs- und Nutzungseinschränkungen, insbesondere für Pflanzen mit Wurzelballen, vorkultivierte Rasenrollen, Grünschnitt und Oberbodenmaterial.

Ergänzend erfolgt eine intensiviertere Überwachung mittels Lockstofffallen und gezielter Sichtkontrollen. Zur Tilgung kommen mechanische und kulturtechnische Verfahren zum Einsatz. Soweit verfügbar und geeignet, kann auch auf Notfallzulassungen von Pflanzenschutzmitteln zurückgegriffen werden.

Die Maßnahmen erfolgen auf Grundlage eines abgestimmten Notfallplans, die konkrete Umsetzung wurde durch Allgemeinverfügung am 25.08.2025 formalisiert.

Frage 6 Welche Erkenntnisse ergeben sich für die Hessische Landesregierung aus dem invasiven Japankäferbefall anderer Länder, wie etwa den USA, der Schweiz oder Italien?

Die Erfahrungen aus Italien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten zeigen, dass eine frühzeitige Erkennung und sofortige Tilgungsmaßnahmen entscheidend sind, um eine dauerhafte Etablierung zu verhindern.

Frage 7 Welche Maßnahmen waren in diesen Ländern besonders erfolgreich, um die Japankäferpopulation zu dezimieren und könnten somit auch in Hessen bei Bedarf angewandt werden?

Als besonders wirksam haben sich in den genannten Staaten dichte Überwachungsnetze mit Lockstofffallen, Mass-Trapping, kulturtechnische Maßnahmen sowie strikte Bewegungsbeschränkungen für Boden und Pflanzenmaterial erwiesen. Diese Maßnahmen sind mit den unionsrechtlich vorgesehenen Instrumenten kompatibel und könnten in Hessen im Bedarfsfall entsprechend umgesetzt werden.

Frage 8 Sieht die Hessische Landesregierung die Gefahr, dass besonders erfolgreich verlaufende Maßnahmen wegen regulatorischen Bedenken beziehungsweise Vorschriften und Anforderungen (EU / Bund) nicht umgesetzt werden könnten?

Die Umsetzung erfolgreicher Maßnahmen unterliegt in der Europäischen Union engen regulatorischen Rahmenbedingungen. Insbesondere chemische Verfahren dürfen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln angewandt werden. Wirkstoffe, die in Drittstaaten gebräuchlich sind, stehen in der EU teilweise nur als zeitlich und räumlich befristete Notfallzulassungen nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Verfügung. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass diese Anforderungen die nötigen Maßnahmen beeinträchtigen könnten.

Frage 9 Stehen zur Bekämpfung des Japankäfers bereits regulär zugelassene Pestizide oder Notfallzulassungen bereit, die direkt bei einem Befall in Hessen eingesetzt werden können?

In Deutschland bestehen derzeit keine regulären Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit spezifischer Indikation gegen den Japankäfer. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat am 06.08.2025 erste Notfallzulassungen für den gezielten Einsatz in bestimmten Kulturen erteilt.

Frage 10 Falls ja: Welche potentiellen negativen Auswirkungen haben diese Pestizide auf die heimische Biodiversität und Umwelt?

Die möglichen Auswirkungen solcher Pflanzenschutzmittel auf die Biodiversität und Umwelt sind im Einzelfall abhängig vom Wirkstoff und vom Anwendungsrahmen. Diesen Risiken wird im Zulassungsverfahren durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Rechnung getragen, indem entsprechende Anwendungsaufgaben formuliert werden. Dazu zählen etwa Schutzabstände, Einschränkungen der Anwendungszeitpunkte oder Bienenauflagen.

Wiesbaden, 9. September 2025

**Ingmar Jung**